

Beitragsordnung

§ 1 Ordentliche Mitglieder

(1) Beitragshöhe

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der wie folgt festgesetzt wird:

| | |
|---|---------------------|
| 1. Einzelmitglied | 180,00 € pro Jahr |
| 2. Einzelmitglied nach Nr. 1 bei nachgewiesener Beschäftigung in einer Bildungseinrichtung, die Mitglied im BLGS e.V. ist:* | 80,00 € pro Jahr |
| 3. Einzelmitglied nach Nr. 1 bei Nachweis einer veränderten beruflichen / wirtschaftlichen Situation:* | 90,00 € pro Jahr |
| Ein Sachverhalt ist z.B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit. Eine Entscheidung trifft der Vorstand im Einzelfall. | |
| 4. Praxisanleiter:innen mit abgeschlossener Fachweiterbildung: | 80,00 € pro Jahr |
| 5. Student:innen, Personen in Weiterbildung, Referendar:innen bei jährlichem Nachweis:* | 45,00 € pro Jahr |
| 6. Rentner:innen und Pensionär:innen: | 45,00 € pro Jahr |
| 7. Bildungseinrichtungen: | |
| Einrichtungen mit bis zu 100 Ausbildungsplätzen: | 300,00 € pro Jahr |
| Einrichtungen mit 101 bis 300 Ausbildungsplätzen: | 450,00 € pro Jahr |
| Einrichtungen mit über 300 Ausbildungsplätzen: | 600,00 € pro Jahr |
| Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der genehmigten Ausbildungsplätze. | |
| 8. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften: | 1.280,00 € pro Jahr |

* Die Reduzierung des Beitrags gemäß Nr. 2, 3 und 5 endet zum Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem der Nachweis nicht erbracht wird.

(2) Zahlungsweise

Die Beiträge der Einzelmitglieder werden per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die keinen Lastschrifteneinzug wünschen, zahlen ihren Betrag gegen Rechnung für jeweils zwölf Monate im Voraus, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 €.

Bildungseinrichtungen und Landesarbeitsgemeinschaften zahlen die Beiträge vier Wochen nach Erhalt einer Rechnung.

Die Jahresbeiträge werden bei Aufnahme anteilig nach Mitgliedsmonaten berechnet.

(3) Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird folgendes Mahnverfahren eingeleitet:

1. Mahnung: 3 Monate nach Rückstand; ohne Mahngebühren.
2. Mahnung: 6 Monate nach Rückstand; Mahngebühren in Höhe von 20% des Beitrags.

Das Stimmrecht des Mitglieds ruht für die Zeit des Zahlungsrückstands.

§ 2 Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 45,00 € pro Jahr.

Fördermitglieder zahlen per Lastschrift oder per Rechnung.

Das Mahnverfahren entspricht §1.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2025 in Berlin beschlossen. Durch diese Beitragsordnung verlieren alle vorhergehenden Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, 24. Januar 2025



Versammlungsleiterin



Protokollführerin